

Margot von Renesse

- (A) Verehrter Herr Funke, als ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär im Justizministerium müßten Sie eigentlich wissen, daß man im feinziselierten Garten des BGB nicht mit der Schubkarre ein paar Kieselsteine abladen kann, sondern daß eine Regelung in den übrigen Bereich hineinpassen muß.

(Dieter Wiefelspütz [SPD]: Jawohl!)

Mit Recht hat die Kollegin Iwersen darauf hingewiesen, daß Sie immer in der Gefahr sind, alles zu Tode zu schützen, was Sie vorgeben, schützen zu wollen. Die bestehenden Haushaltsgemeinschaften – ich vernachlässige einmal die anderen bestehenden Probleme – werden möglicherweise auf Grund Ihrer Formulierung geschützt. Aber in jedem Mietermietvertrag des Hauseigentümergebietes wird stehen: Haushaltsgemeinschaften aufzunehmen ist verboten. Das, was Sie den Haushaltsgemeinschaften zugestehen wollen, kann ja wohl nur für diejenigen gelten, die berechtigterweise da sind. Was unterscheidet eine Haushaltsgemeinschaft von einem Untermietverhältnis? Der gemeinsame Hausstand, ist ein Pudding, ein Luftballon ohne Gummihülle. Damit kann ich als Juristin nicht viel anfangen.

Dasselbe gilt natürlich bis zu einem gewissen Grade auch für den Entwurf der PDS, die zwar die Formulierung „auf Dauer“ weggelassen hat, aber gleichzeitig auch die Ehe über Bord geworfen hat, und zwar mit folgendem Ergebnis: Wenn zum Beispiel ein Mieter, der Haushaltsvorstand, stirbt und seine Witwe mit ihren zwei Kindern die Wohnung übernimmt, dann können die nur gemeinsam Mieter werden. Wenn ein Kind auszieht, dann müssen alle kündigen. Ich möchte einmal wissen, wie Sie das Ihrer biedermeierlich-konventionellen Klientel im Osten erklären wollen.

(Beifall bei der SPD)

Das kommt mir vor wie eine Verhöhnung. Denn die Ostdeutschen leben, soweit ich das auf Grund meiner Reisen in die neuen Bundesländer beurteilen kann, relativ konventionell. Diese „fashionable“ Methode, die Sie hier an den Tag legen, kommt mir wie eine „megacoole“ Haltung vor. Mit Juristerei hat das nicht viel zu tun.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das Schlimmste, was man der F.D.P. vorwerfen muß, ist, daß sie mogelt. Lieber Herr Braun, so sympathisch, wie Sie vieles verkaufen, so sehr mogeln Sie auch. Denn Sie wollen nicht über den Unterschied sprechen zwischen einer **Haushaltsgemeinschaft** und einer **Personengemeinschaft** zweier einander nahestehender Menschen mit der Exklusivität, die eine solche Gemeinschaft hat, auch bei Homosexuellen in der Tat haben kann, da sind wir uns einig.

Ich habe früher selber einmal die Überlegung gehabt, von Haushaltsgemeinschaften zu sprechen, um das angst- und aggressionsbesetzte Wort „Homosexualität“ nicht aussprechen zu müssen. Sie kommen aber nicht drumherum, weil nämlich nur dann, wenn es sich um eine solche Beziehung handelt – das ist der eigentliche Grund, warum die Ehe geschützt ist –, das Menschenrecht des Mieters die Dispositionsfreiheit des Vermieters so weit in den Hintergrund rücken kann. Der Schutz der

Haushaltsgemeinschaft muß anders erfolgen als der Schutz einer engen Personengemeinschaft. Das ist nun einmal so, und Sie werden das auch noch sehen. (C)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: Frau Kollegin von Renesse, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Braun?

Margot von Renesse (SPD): Bitte, Herr Braun.

Hildebrecht Braun (Augsburg) (F.D.P.): Frau von Renesse, Sie verwundern mich natürlich schon etwas. Wir führen Diskussionen über diese Thematik jetzt seit nahezu fünf Jahren, meist in derselben Besetzung. Sie sprechen für die SPD, Volker Beck spricht für die Grünen, ich spreche für die F.D.P.;

(Dr. Barbara Höll [PDS]: Frau Schenk für die PDS!)

Herr Mahlo, der sonst für die CDU/CSU gesprochen hat, ist ausgeschieden, aber die Kollegin von der PDS ist wieder dabei. Wie können Sie also sagen, daß ich je Bedenken dagegen gehabt hätte, das Wort „Homosexualität“ aus- bzw. anzusprechen? Meine Frage an Sie ist: Ist Ihnen unbekannt, daß es in § 569 a Abs. 2 BGB den Begriff des gemeinsamen Hausstands längst gibt, so daß wir hier nur einen Begriff übernehmen und ihn jetzt für das heranziehen, was wir politisch – wenn ich es richtig sehe – im wesentlichen gemeinsam wollen?

Margot von Renesse (SPD): Lieber Herr Braun, im BGB gibt es bisher – darum konnte man das Wort „gemeinsamer Hausstand“ problemlos verwenden – nur folgende drei Fälle. Erstens. Jemand lebt allein. Zweitens. Jemand lebt mit seinem Ehegatten zusammen. Drittens. Jemand lebt mit Ehegatten und Familie. Darum war der gemeinsame Hausstand kein Problem, weil wir den dann nämlich im Familienrecht hatten. Da gibt es nämlich die Vorschrift des § 1353 BGB, der die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht. Deswegen konnte man ihn da unterstellen. (D)

(Hildebrecht Braun [Augsburg] [F.D.P.]: § 569 a BGB hat doch nichts mit dem Familienrecht zu tun!)

– Herr Braun, Sie entschuldigen, ich würde das gerne zu Ende führen, weil Sie mir Gelegenheit gegeben haben, das zu definieren.

Der gemeinsame Hausstand in der Familie ist kein Problem, weil er unterstellt wird. Darum habe ich ja darauf hingewiesen, wie problematisch der Begriff „Trennung“ für den Familienrichter im Bestreitensfall ist, wenn es die gemeinsame Wohnung betrifft. Sie werden bei Ihrem Gesetzentwurf noch viel mehr Bestreitensfälle bekommen. Weil das im BGB so ist, hat man den Tod – und nicht, wie Frau Iwersen mit Recht sagte, die Kündigung, die beim gemeinsamen Haushalt viel wichtiger und viel häufiger ist – als einzigen Anknüpfungspunkt genommen, weil man sich nämlich nur vorstellen konnte: allein, verheiratet, mit Familie. Scheidung – wie